

Originalstellungnahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.01.2020	Verfahren: Hohenfelde11 Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch TöB (Institution): BUE-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: I Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Veröffentlichen: Nein Verarbeitung nach Zustimmung ¹ DSGVO: Planunterlage: Arbeitskreispapier / HF11 BPlanGrobenwurf Grob- bstimmung DIN A1

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum aktuellen Entwurfsstand des Bebauungsplan Hohenfelde 11 nehme ich bzgl. des Lärm- und Erschütterungsschutz wie folgt Stellung:

Es wird begrüßt, dass bei der räumlichen Anordnung der Bebauung in zweiter Reihe der Lärmschutz Berücksichtigung findet.

Neben der Betrachtung des Verkehrslärms am Mühlendamm und an der Hohenfelder Allee empfehlen wir aufgrund der schon vorhandenen hohen Lärmbelastung an der Güntherstraße sowie der alternativ geplanten Ausweisung eines urbanen Gebietes am Wandsbeker Stieg, auch diese beiden Straßen in die lärmtechnische Untersuchung einzubeziehen.

Die vorgesehene Betrachtungen der Lärmquellen Gewerbe und Schienenverkehr sowie der Erschütterungen und der sekundären Luftschallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs sind aus meiner Sicht notwendig. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die Betrachtung des Gewerbelärms zwar im Scopingpapier jedoch nicht im Grob- abstimmungspapier Erwähnung findet. Diese ist dort zu ergänzen.

Gemäß der strategischen Lärmkartierung aus 2017 beträgt die Lärmbelastung Tag-Abend-Nacht bzw. Nacht aus Straßenverkehr am Mühlendamm mehr als 70 db(A) bzw. mehr als 60 db(A). Es wird diesbzgl. auf die Ausführungen des „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010“ Kapitel 6.2 „Bestandsplanung“ hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß,



¹Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

²Die betroffene Person hat die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung widerrufen. Aus verfahrensbezogenen Gründen werden die eventuellen personenbezogenen Daten im Text der Originalstellungnahme entsprechend Art 17 Abs (3) DSGVO nicht gelöscht.